



INHALT:

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks VI Neukirchen-Vluyn:

Seite 75 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks VI Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks III Neukirchen-Vluyn:

Seite 76 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks III Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH:

Seite 77 Bekanntmachung der Preise für die Ersatzversorgung, gültig ab 01.09.2022. Ersatzversorgung von Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh in Niederspannung und Niederdruck (SLP und RLM).

**Einladung
zur öffentlichen Versammlung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes VI Neukirchen-Vluyn**

*-unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung
des Landes NRW-*

**am Dienstag, dem 16. August 2022 um 19.00 Uhr im Hof Luyven
Vluynbuschstraße 40 in 47475 Kamp-Lintfort**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
4. Änderung der Jagdbezirksgrenze zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk II Neukirchen-Vluyn im Bereich Lintforter Straße und Hochkamerstraße
5. Verschiedenes

Hinweise zur Vertretung:

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. § 10 Abs. 4 wie folgt vertreten lassen:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

Neukirchen-Vluyn, den 15.07.2022

Werner Faasen

Jagdvorsteher des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes VI Neukirchen-Vluyn

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftl. Jagdbezirkes VI N-V, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn

**Einladung
zur öffentlichen Versammlung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes III Neukirchen-Vluyn**

*-unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung
des Landes NRW-*

**am Freitag, dem 19. August 2022 um 19.00 Uhr im Landgasthaus Sellner
Krefelder Straße 302 in 47447 Moers**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
4. Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages gem. Jagdbezirk III Neukirchen-Vluyn
5. Verschiedenes

Hinweise zur Vertretung:

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzu-legen ist. Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. § 10 Abs. 4 wie folgt vertreten lassen:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertretet darf höchsten 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

Neukirchen-Vluyn, den 15.07.2022

Werner Faasen

Jagdvorsteher des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes III Neukirchen-Vluyn

Jagdgenossenschaft, gemeinschaftl. Jagdbezirk III N-V, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26,
47506 Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der Preise für die Ersatzversorgung, gültig ab 01.09.2022.

Ersatzversorgung von Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh in Niederspannung und Niederdruck (SLP und RLM).

Gültig für den Bezug von Strom und Gas durch Letztverbraucher die Nichthaushaltskunden sind, im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, mit Standartlastprofilen oder mit registrierender Leistungsmessung.

Die Belieferung mit **enni.ersatzgas** / **enni.ersatzstrom** erfolgt für max. 3 Monate in dem Fall, wenn keine anderen Energielieferverträge abgeschlossen wurden (Ersatzversorgung).

Für den Bezug von Strom und Gas in der Ersatzversorgung gelten die Bedingungen der Grundversorgungsverordnung.

enni.ersatzgas

Arbeitspreis (Cent/kWh/netto)	Grundpreis (Euro/Monat/netto)
25,61	100,00

Die Nettopreise beinhalten lediglich den Energiepreis für die Gaslieferung. Hinzu kommen die im Lieferjahr jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers sowie alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Erdgas- und Umsatzsteuer in der zurzeit geltenden Höhe.

enni.ersatzstrom

Arbeitspreis (Cent/kWh/netto)	Grundpreis (Euro/Monat/netto)
56,37	100,00

Die Nettopreise beinhalten lediglich den Energiepreis für die Stromlieferung. Hinzu kommen die im Lieferjahr jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers sowie alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Strom- und Umsatzsteuer in der zurzeit geltenden Höhe.

Die aktuell gültigen Netzentgelte entnehmen Sie bitte der Internetseite enni.de.

Um eine weitere Belieferung nach den 3 Monaten sicher zu stellen, ist es notwendig, einen Strom- oder Gasliefervertrag abzuschließen.

Moers, 20. Juli 2022

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
